

3. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S.130) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 28.08.2017 verordnet:

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am letzten Sonntag im April zum „Tag der offenen Gärtnereien“ und am 4. Adventssonntag zum „Ruprechtmarkt“ zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr öffnen.
- (2) Die Freigabe nach Absatz 1 entfällt für Sonntage, die auf den 24. Dezember oder einen gesetzlichen Feiertag im Freistaat Sachsen fallen.

§ 4 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 29.08.2017

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin



Siegel